

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

– Wasserversorgungsgebührensatzung –

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 3), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 4) sowie § 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006 hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 04.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche – nachfolgend nur WAZV genannt – betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, Wasser aus dieser entnehmen oder für die die Versorgung mit Wasser vorgehalten wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der - durch eine geeichte, vom WAZV zugelassene und abgenommene Messeinrichtung (z.B. geeichter Wasserzähler) ermittelten - Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ (Kubikmeter) Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenem Kubikmeter Wasser erhoben. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre,

offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist oder zum Spülen der Anlage sowie für Löschzwecke verwandt wurde.

(2) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Nenngröße des Wasserzählers erhoben.

(3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Satz 1 hat der Gebührenpflichtige dem WAZV innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, sofern der WAZV die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und vom WAZV zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZV verplombt werden. Sollte der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen, deren Beweiskraft einem geeichten und verplombten Wasserzähler entsprechen muss, verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Die Wassermenge kann vom WAZV geschätzt werden, wenn

- a) eine geeichte Messeinrichtung nicht oder nicht richtig anzeigt oder eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des WAZV die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WAZV die Ableseergebnisse auf geeignete Weise mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,91 € (netto). Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer erhoben.

(2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Hausanschluss bei einer

Nenngröße Wasserzähler	Nenndurchflussmenge	Nettogrundgebühr
bis Qn 2,5	bis 2,5 m ³ /h	0,21 €/Tag
Qn 6	6,0 m ³ /h	0,22 €/Tag
Qn 10	10,0 m ³ /h	0,24 €/Tag
Qn 15 bis Qn 150	15m ³ /h bis 150 m ³ /h	0,36 €/Tag
größer Qn 150	größer 150 m ³ /h	0,47 €/Tag

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer erhoben.

(3) Der WAZV stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Im Einzelnen gelten die Regelungen der Wasserversorgungssatzung des WAZV ergänzend.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Form einer pauschalen Sicherheitsleistung und einer pauschalen Gebühr je angefangenen Nutzungstag erhoben. Diese beträgt:

a) Sicherheitsleistung (Kautionsbetrag)

Standrohr mit WZ Qn 6	450,00 €
Standrohr mit WZ Qn 10	650,00 €
Standrohr mit WZ Qn 25	2.100,00 €

b) Pauschalgebühr je angefangenen Nutzungstag: 1,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Die Mengengebühr für Standrohre beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,91 € (netto). Auf die Mengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer erhoben. Eine Grundgebühr nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit jeder Entnahme von Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

(3) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss endgültig beseitigt wird und die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird oder von dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

Gebührenpflichtig für die Abgaben nach § 4 Abs. 3 und 4 ist auch derjenige, der die Leistungen des WAZV (Standrohre) in Anspruch nimmt.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV anfallen, neben dem neuen Verpflichteten gesamtschuldnerisch.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

(1) Der Erhebungszeitraum für die in § 2 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Der Erhebungszeitraum für die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum wie er sich aus dem Überlassungsvertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über den sich aus dem Überlassungsvertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Gebühren aufgrund der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die zu leistenden Vorauszahlungen werden jeweils in Höhe eines Zehntels des Vorjahresverbrauches zum 15. des Monats der auf den Gebührenbescheid folgenden zehn Monate fällig. Fehlen Vorjahresdaten, kann der WAZV den voraussichtlichen Verbrauch schätzen.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der WAZV die Vorauszahlungen, abweichend von Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt solange zu zahlen, wie ein neuer Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem

Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührensschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAZV und dessen Beauftragten jede für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des WAZV den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZV schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 9 oder § 10 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 1 keinen vom WAZV zugelassenen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt oder den Wasserzähler nicht vom WAZV abnehmen lässt,

- b) § 3 Abs. 3 den Wasserzähler nicht verplomben lässt oder die Verplombung eines Wasserzählers beschädigt oder unbrauchbar macht,
- c) § 9 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
- d) § 9 Abs. 2 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- e) § 9 Abs. 2 den Beauftragten des WAZV den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ahrensfelde, den 05.12.2012

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher